

MEIDERT AKTUELL

2. Quartal 2017

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

- Vergabe gemeindlicher Bauplätze durch sog. Einheimischenmodelle und das Europarecht
- Das neue Bauvertragsrecht wirft seine Schatten voraus
- Wie lange bekommen Kinder Unterhalt?
- Produkthaftung auch in der Landwirtschaft
- Wichtige Entscheidung im Vergaberecht



Vergabe gemeindlicher Bauplätze durch sog. Einheimischenmodelle und das Europarecht

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bauland auf dem freien Markt ist knapp und wird immer teurer.

Die Gemeinden versuchen daher, über den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und eine entsprechende Baulandausweisung günstiges Bauland zur Verfügung zu stellen. Allerdings sollen nach dem Willen der Gemeinden oft nur die Gemeindebürger von den günstigen Bauplätzen profitieren, weshalb die Gemeinden im Rahmen von sog. Einheimischenmodellen Ortsansässige beim Grunderwerb bevorzugten. Dies rief die EU-Kommission auf den Plan. Diese leitete aufgrund der Praxis der deutschen Städte und Gemeinden ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, weil mit der Bevorzugung gegen europäische Rechtsvorschriften verstoßen würde. Die Verhandlungen zogen sich hin. Erst nachdem der Europäische Gerichtshof ein ähnliches Modell in Belgien (Flämisches Immobiliendekret) für europarechtskonform betrachtete, konnte nun im Februar 2017 eine Einigung mit der EU-Kommission gefunden werden. Wenn bestimmte Vorgaben eingehalten werden, dürfen Gemeinden weiterhin ein sog. Einheimischenmodell auflegen. Die Überlassung von Baugrundstücken an Einheimische ist möglich, wenn bestimmte Kriterien eingehalten werden, z. B. dürfen die Bewerber bestimmte

Vermögens- und Einkommensobergrenzen nicht überschreiten, auch die Zahl der Kinder, pflegebedürftige Angehörige oder eine Behinderung sowie die Dauer des Erstwohnsitzes in der Gemeinde oder die Ausübung eines Ehrenamtes können berücksichtigt werden. Innerhalb der Kriterien machen die neuen „Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des so genannten Einheimischenmodells“ aber auch Vorgaben, wie die Kriterien gewichtet werden dürfen. Letztlich wird jede Gemeinde für die konkrete Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen die konkrete örtliche Situation bewerten müssen. Gemeinden, die bereits Richtlinien haben, werden ihre bestehenden Richtlinien schnellstmöglich überarbeiten müssen, um eine rechtskonforme Vergabe gewährleisten zu können.

Ihre Ansprechpartner im öffentlichen Baurecht sind:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-20
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Nicole Kandzia, Tel.: 0831-96060360



Das neue Bauvertragsrecht wirft seine Schatten voraus

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Zum 01.01.2018 tritt die seit längerem angedachte Novellierung des gesetzlichen Bauvertragsrechts in Kraft. Damit wird erstmals sowohl der Bauvertrag als auch der Architekten- und Ingenieurvertrag in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen und dort explizit geregelt. Sogar der Bauträgervertrag gilt künftig als eigene Vertragsart. Es kommt unter anderem zu gravierenden neuen Regelungen beim Anordnungsrecht, beim Verbraucherschutz und bei der Abnahme. Auch hinsichtlich der Kündigung von Bauverträgen gibt es neue Regelungen und Formvorschriften. Des Weiteren werden die Änderungen wohl im Ergebnis auch Auswirkung auf die VOB/B haben. Das neue Bauvertragsrecht stellt die wohl umfangreichste Reform des BGB seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2001 dar. Alle Baubeteiligten sind deshalb gut beraten, sich rechtzeitig mit den Neuerungen zum Bauvertragsrecht zu befassen.

Als wichtigste strukturelle Neuerung kann man die künftige Teilung der gesetzlichen Regelungen im BGB in gewerbliches Baurecht und Verbraucherbaurecht nennen. Diese Teilung des Bauvertragsrechts in zwei selbstständige, auf unterschiedliche Anwendergruppen zugeschnittene Regelungen vollzieht die europarechtlichen Vorgaben an das Verbraucherschutzrecht nach. Im Verbraucherbaupvertrag muss der Bauunternehmer künftig dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Baubeschreibung überlassen. Zweifel bei der Auslegung der Baubeschreibung gehen zu Lasten des Unternehmers. Außerdem muss der Verbraucherbaupvertrag einen verbindlichen Fertigstellungstermin enthalten.

Neues bei der Abnahme

Während bislang im Falle einer Abnahmeanforderung durch den Auftragnehmer und einer dennoch ausbleibenden Abnahme der Unternehmer das Risiko hat, gegebenenfalls einen Rechtsstreit zu initiieren und in diesem die Mangelfreiheit seiner Werkleistung beweisen zu müssen, wird es künftig neue Regelungen zur Abnahmeverweigerung und Mitwirkungspflicht des Bestellers bei expliziter Aufforderung zur Abnahme geben. Verweigert der Bauherr die Abnahme des Werkes unter Angabe von Mängeln, muss er künftig auf Verlangen des Auftragnehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitwirken. Bleibt der Auftraggeber einem gemeinsamen Termin zur Zustandsfeststellung fern, kann der Unternehmer sie auch einseitig vornehmen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Besteller den Grund seines Fernbleibens nicht zu vertreten hat und das dem Bauunternehmer unverzüglich mitteilt.

Änderungen bei der Haftung und Abwicklung im Architektenvertrag

Für Fälle mit Architektenbeteiligung wird im Fall von Mängeln eine gravierende Neuerung darin bestehen, dass nicht automatisch im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung der mangelhaft arbeitende Werkunternehmer und der Architekt wegen Fehler bei der Bauüberwachung parallel in Anspruch genommen werden können, sondern dass sich der Bauherr künftig vorrangig bei der Baufirma schadlos halten muss und erst nachrangig gegebenenfalls an den Architekten herantreten kann. Weitere Neuregelungen im Recht der Architekten und Ingenieure werden sich ergeben bei Vergütungsanpassungen im Fall von Anordnungen des Bauherrn. Bei unklaren Planungsgrundlagen soll es eine sog. „Zielfindungsphase“ mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht geben.

Baustoffmängel

Von besonderer Bedeutung für Baufirmen und Handwerker werden Neuerungen sein, die den Regress gegenüber Baustoffhändlern bei Materialfehlern betreffen. Denn künftig müssen die Händler und gegebenenfalls die dahinterstehenden Baustoffhersteller im Fall von Mängeln dem ausführenden

Bauhandwerker auch die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Materialien sowie des Einbaus mangelfreien Materials zusätzlich zum reinen Materialersatz erstatten.

Anordnungsrechte

Auch außerhalb der vielfach üblichen VOB/B wird es künftig eine gesetzliche Fixierung des Rechts des Bestellers, Änderungen oder Zusatzarbeiten anzuordnen, geben. Dieses Recht kann der Bauherr jedoch erst dann einseitig verbindlich ausüben, wenn sich die Bauvertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung verständigen können. Die Höhe des Vergütungsanspruchs wird dann – anders als bislang im VOB-Vertrag – nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge errechnet. Der Auftragnehmer kann aber auf die Kostenansätze in seiner (hinterlegten) Urkalkulation zurückgreifen. Von der derart ermittelten Nachtragsvergütung darf er 80 Prozent als Abschlagszahlung verlangen, was er im Streitfall auch durch einstweilige Verfügung durchsetzen kann. Hier wird Mehrarbeit auf die Gerichte zukommen. Zur Verfahrensbeschleunigung und effektiveren Handhabung von Bauprozessen sollen künftig alle Landgerichte sog. Baukammern mit Spezialzuständigkeit von in baurechtlichen Fragen besonders fachkundigen Richterinnen und Richtern einrichten.

Rechtzeitig fortbilden!

Alle am Bau Beteiligten sollten sich in den nächsten Monaten auf das neue Vertragsrecht vorbereiten. Es wird keine Übergangsregelungen geben. Für alle ab dem 01.01.2018 getroffenen Vereinbarungen ist das neue Recht ohne Einschränkungen anwendbar. Die bis 31.12.2017 abgeschlossenen Verträge richten sich hingegen nach altem Recht. Die Relevanz der VOB/B am Bau wird insgesamt in den nächsten Jahren wohl neu bewertet werden müssen.

Die Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht aus dem Immobilienrechtsteam der Kanzlei Meidert & Kollegen stehen für Fragen zu den Neuregelungen und auf Anfrage für Inhouse-Schulungen zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Bau-, Immobilien- und Architektenrecht sind:

Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50



Wie lange bekommen Kinder Unterhalt?

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Für den Fall, dass die Kinder minderjährig sind, stellt sich diese Frage kaum. Spannend wird es, wenn die Kinder volljährig sind, aber noch nicht im Berufsleben stehen.

Grundsätzlich endet die Unterhaltspflicht, sobald die Kinder eine ihren Fähigkeiten und ihrer Vorbildung entsprechende Ausbildung hinter sich gebracht haben, mit welcher sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Befindet sich also das volljährige Kind noch in Schulausbildung (Abitur) und will es danach studieren, endet die Unterhaltspflicht, Leistungsfähigkeit der Eltern jeweils vorausgesetzt, grundsätzlich mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums. Angehängt werden kann gegebenenfalls noch ein kleiner Zeitraum für die Arbeitssuche. Geklärt ist weiterhin, dass in der Regel der sogenannte Bachelorabschluss nicht das Ende der Ausbildung darstellt, sondern in der Regel der Masterabschluss, falls dieser nach dem Bachelor angestrebt wird.

Strittig werden Fälle, in denen der Ausbildungsgang der Kinder nicht so linear verläuft wie oben dargestellt (Abitur-Studium).

Geklärt sind die Fälle, in denen das Kind von Anfang an vorhat, nach einer Lehre ein aufbauendes Studium anzuhängen. Der klassische Fall ist Fachabitur/Abitur-Banklehre-BWL-Studium. Hier hat das Kind zwar nach der Banklehre einen vollwertigen Beruf, in dem es arbeiten könnte, darf aber wie geplant weiter studieren und Unterhalt fordern.

Geklärt ist auch, dass die Ausbildung, insbesondere das Studium, möglichst ohne Verzögerungen (kein Bummelstudium) durchgeführt werden muss. Eine feste Altersgrenze (bsp. 25. Lj.) gibt es im Gesetz nicht. Die zahlenden Eltern haben jeweils Anspruch darauf, über die Ausbildungsschritte und Erfolge oder Misserfolge auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Die Rechtsprechung differiert, in welchen Fällen und bis wann ein Studium abgebrochen und ein neues Studium begonnen werden kann.

Es ist klar, dass dies nur am Anfang des Studiums möglich sein kann, wenn sich das Kind bei der Auswahl geirrt hat oder gar durch die Eltern in dieses Studium gedrängt wurde. Auch eine gewisse Ausbildungsverzögerung durch Krankheit, Schwangerschaft oder auch ein Prüfungsversagen (Ehrenrunde) wäre in der Regel zu tolerieren. Auch schuldet das unterhaltsberechtigte Kind in der Regel den Eltern die Offenbarung seiner Ausbildungspläne, damit sich die Eltern im Rahmen ihrer eigenen Lebensplanung auf die Unterhaltspflicht und deren voraussichtliches Ende einstellen können (Gegenseitigkeitsprinzip).

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr am 03. Mai 2017 eine neue Entscheidung zu diesem Thema gefällt. Es ging darum, dass ein Kind das Abitur mit Note 2,3 abgeschlossen hat. Es bekam keinen Medizinstudienplatz für das Semester 04/05 und begann daher eine Ausbildung als Anästhesieassistentin bis 2008 und arbeitete in diesem Beruf bis 2010. Für das Wintersemester 10/11 wurde ihr plötzlich ein Medizinstudienplatz zugewiesen, den sie annahm. Ende 2011 bekam der Vater, der mit der Tochter seit ihrem 16. Lebensjahr keinen Kontakt mehr hatte, vom Studentenwerk Post betreffend Ausbildungsunterhalt.

Nach dem Abitur 2004 hatte der Vater der Tochter mitgeteilt, dass er davon ausgehe, dass seine Unterhaltspflicht mit dem Abitur jetzt beendet sei. Er hörte daraufhin bis zur obigen Mitteilung von der Tochter nichts mehr, wusste auch nichts über deren Ausbildungsgang.

Der Vater hat in den Jahren nach 2004 seinen Lebenszuschnitt nicht mehr von Unterhaltsleistungen abhängig gemacht.

Der BGH entschied letztendlich, dass in diesem Fall kein Unterhalt mehr für das Medizinstudium vom Vater geschuldet wird. Der BGH hat entschieden, dass eine Unterhaltspflicht immer weniger in Betracht kommt, je älter der Auszubildende bei Abschluss seiner praktischen Berufsausbildung ist. Der Unterhaltsanspruch muss auch noch zumutbar sein. Dem kann entgegenstehen, dass der Unterhaltspflichtige von dem späten Unterhaltsanspruch erst zu einem Zeitpunkt erfährt, an dem er mit diesem nicht mehr rechnen musste (im vorliegenden Fall dachte der Vater, dass der Unterhalt beendet sei). Der BGH meinte, dass in diesem Fall der Vater mit einer Unterhaltspflicht über 6 Jahre nach dem Abitur (Alter: 26 Jahre) nicht mehr rechnen musste (keinerlei Nachrichten der Tochter).

Der BGH meinte aber, dass das Medizinstudium nicht allein wegen dem Numerus clausus und der dadurch bedingten Wartezeit unangemessen sei. Der BGH meint, dass das Kind die Wartezeit dann eben durch eigene Erwerbstätigkeit sicherstellen muss (kein Wartestudium).

Weiter wird in der Regel gefordert, dass zwischen der praktischen Ausbildung und dem nachfolgenden Studium oder der Weiterbildung ein Zusammenhang bestehen muss (Banklehre/BWL). Auch ein zeitlicher Zusammenhang muss bestehen (hier: Anästhesieassistentin zur Überbrückung der Wartezeit).

Der Unterhaltsanspruch scheiterte nach BGH im entschiedenen Fall deswegen, weil der Vater im Vertrauen darauf, nicht mehr unterhaltspflichtig zu sein, verschiedene längerfristige finanzielle Dispositionen getroffen hatte (Kredite, finanziertes Eigenheim). Das Vertrauen, nicht mehr Unterhalt bezahlen zu müssen, sei in diesem Fall schützenswert, weil die Tochter trotz Nachfrage zu keinem Zeitpunkt über ihre Ausbildungspläne mit ihm gesprochen hatte.

Man sieht, dass es in dieser Frage um Einzelfallentscheidungen geht, z. B. wann steht ein Studium noch in Zusammenhang mit der praktischen abgeschlossenen Ausbildung (Maurer/Architekt oder Dolmetscher/Lehrer?)

Wichtig ist auf jeden Fall für den Unterhaltsberechtigten, dass er möglichst frühzeitig dem Unterhaltspflichtigen seine beruflichen Wünsche skizziert und (nachweisbar) kommuniziert. Die Entscheidung liegt voll ausgedrückt noch nicht vor (BGH 03.05.2017/XII ZB 415/16).

Ihre Ansprechpartner im Ehe- und Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



Produkthaftung auch in der Landwirtschaft

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kann auch Landwirte treffen, wie eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 02.11.2016, Az. I-21 U 14/16) zeigt. Ein Landwirt hatte von ihm hergestellte Grassilage an einen Pferdehalter verkauft. In der Silage befanden sich Botulismus-Bakterien, die zu einer Erkrankung der Pferde führten.

Die Besonderheit der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz liegt darin, dass diese unabhängig von einem Verschulden eintritt. Wird durch den Fehler eines Produkts jemand in seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt (z. B. Pferd), so ist der Hersteller des Produkts (hier der Landwirt) verpflichtet, dem Geschädigten (Pferdehalter) den daraus entstehenden Schaden (z. B. Tierarztkosten) zu ersetzen. Diese strenge Haftung für Sachschäden gilt allerdings nur, wenn die geschädigte Sache für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist. Wäre also anstelle eines Freizeitpferdes ein Arbeitspferd geschädigt worden, bestünde eine Haftung nach dieser Norm nicht.

Das vom Landwirt hergestellte Produkt (Silage) war fehlerhaft, da es nicht die Sicherheit geboten hat, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere berechtigterweise erwartet werden kann, so das Gericht. Diese Annahme ist sehr weitgehend, wenn man weiß, dass bei Silagefütterung stets ein latentes Risiko der Kontamination dieses Futtermittels durch das Botulismustoxin besteht. Vergleichbare Risiken bestehen bei der Abgabe von mykotoxinbelastetem Getreide oder z. B. durch Mutterkornbesatz in Roggen. Besonders Direktvermarkter, die ihre Produkte an Endverbraucher abgeben, sollten sich dieses Haftungsrisikos bewusst sein (z. B. Salmonellenverseuchung bei Eiern oder Eiprodukten etc.).

Vor dieser Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kann sich ein Landwirt auch nicht durch einen vertraglichen Gewährleistungsausschluss etc. schützen. Allerdings ist in den meisten landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungen dieses Risiko mit eingeschlossen.

Ihr Ansprechpartner im Agrarrecht ist:
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44



Wichtige Entscheidung im Vergaberecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Das Oberlandesgericht München hat am 13.03.2017 (Az. Verg 15/16) entschieden, dass zur Bestimmung der EU-Schwellenwerte die Auftragswerte für alle in Frage kommenden Planer- und Fachplanerleistungen zu addieren sind. Werden für die Errichtung eines Bauvorhabens durch einen öffentlichen Auftraggeber demnach also zum Beispiel Architektenleistungen, die Fachplanerleistungen eines Statikers sowie Fachplanerleistungen für die Elektrotechnik benötigt, so wird der maßgebliche Schwellenwert von € 209.000,00 (netto) für die dann notwendige Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens erreicht, wenn die Summe der voraussichtlichen Auftragswerte für die drei zuvor genannten Planer- bzw. Fachplanerleistungen diesen Schwellenwert erreicht. Als Reaktion auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 13.03.2017 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 05.04.2017 ein Rundschreiben, auch an die kommunalen Spitzenverbände, verfasst (Az. IIZ5-4001-4-2). Die Oberste Baubehörde vertritt dabei die Auffassung, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 13.03.2017 eine Einzelfallentscheidung darstelle und dass die Frage, ob gleichartige Leistungen für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind, noch nicht abschließend entschieden worden

sei. Das Oberlandesgericht München habe nach Auffassung der Obersten Baubehörde bei seiner Entscheidung vielmehr maßgeblich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt. Diese Auffassung der Obersten Baubehörde ist in der Literatur auf Kritik gestoßen, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Vergangenheit dieselbe Auffassung wie das Oberlandesgericht München vertreten hat. Der EuGH kennt die bei der Vergabe von Planungsleistungen in Deutschland bislang praktizierte Differenzierung zwischen Teillosen (Vergabe von einzelnen Leistungsphasen innerhalb eines Leistungsbildes im Sinne der HOAI) und Fachlosen (unterschiedliche Leistungsbilder der HOAI) nicht.

Praxistipp:

Bei allen öffentlich geförderten Baumaßnahmen sollte in jedem Falle eine schriftliche Zustimmung der Förderbehörde eingeholt werden, wenn man die bisherige Praxis beibehalten möchte, wonach die Auftragswerte für Planer- und Fachplanerleistungen nicht addiert, sondern einzeln betrachtet wurden. Der sicherste Weg besteht allerdings darin, ein förmliches VgV-Verfahren durchzuführen, wenn die Summenbildung zum Erreichen des maßgeblichen Schwellenwerts von € 209.000,00 (netto) führt.

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Matthias Ritzmann

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Frank Sommer *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Michael Mihl

Stefan Kus

Bernhard Müller

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB